Vorbemerkungen:

Mit dem Verein Kivi e.V. wurde im Jahr 2009 ein "Kooperationsvertrag zum weiteren Aufbau der Modellregion Rhein-Sieg-Kreis" im Rahmen von Gesundheitsprävention in Einrichtungen geschlossen. Hierauf basierend entwickelte der Verein Programme zur Zertifizierung gesundheitsfördernder Aktivitäten in Kindertagesstätten und Grundschulen. Zwischenzeitlich wurde der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen gekündigt, da die hierin als Grundlage benannten Programme der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ausgelaufen sind. Außerdem endete in 2018 die langjährige Förderung durch die Berufsgenossenschaft.

Die Zusammenarbeit mit Kivi e.V. war stets vertrauensvoll und zielgerichtet.

Das Gesundheitsamt möchte die ihm nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) obliegende Aufgabe der Prävention, wonach Kinder und Jugendliche vor Gesundheitsgefahren zu schützen sind und ihre Gesundheit zu fördern ist, zukünftig auch im Hinblick auf gesundheitliche Chancengleichheit neu gestalten.

Bedeutung, Ausrichtung und Aufgaben von Prävention und Gesundheitsförderung im Rhein-Sieg-Kreis sollen für den Kinder- und Jugendbereich neu ausgerichtet werden und hierbei auch Erkenntnisse der jeweiligen amtsinternen Fachbereiche mit einbezogen werden.

Hierzu wird ein Mitarbeiter, der bisher vom Rhein-Sieg-Kreis zum Verein Kivi e.V. abgeordnet war, ab Januar wieder beim Gesundheitsamt eingebunden werden und hier Koordinationsaufgaben sowie die Durchführung von Fachtagungen übernehmen.

Erläuterungen:

Mit dem Erlass der Richtlinien zur Förderung von Programmen der Gesundheitsprävention im Rhein-Sieg-Kreis wird die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, gesundheitlich wirksame Programme mit sekundärpräventivem Charakter (verhaltens-/Verhältnispräventiv) in Kindertagesstätten und Grundschulen mit adäquat aufgestellten Partnern umzusetzen.

Gleichwohl bleiben die bewährten Programme KitaVital, Gut Drauf und Tut mir gut in der Arbeit von Kivi e.V. dort eigenverantwortlich erhalten. Die Richtlinien ermöglichen es Kivi, hierfür Fördermittel zu beantragen.

Die Verwaltung sieht den Weg der Verabschiedung von Richtlinien zur Gewährleistung von Transparenz als geboten an.

Die Richtlinien stellen sicher, dass Förderzweck, Förderverfahren sowie finanzielle Abwicklung rechtlich und haushaltstechnisch verwaltungskonform gehandhabt werden können.

Zudem hat das Rechnungsprüfungsamt in seinem Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2017 festgestellt, dass die Abordnung des Mitarbeiters zeitlich begrenzt bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet werden sollte.

Die Kalkulation der entsprechenden Haushaltsmittel (lt. Änderungsliste der Verwaltung beim Produkt 0.53.10) beruht auf einer Vorgabe von zu betreuenden Einrichtungen. Die Berechnung basiert auf KGSt-Arbeitsplatzkosten.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 04.12.2018.

Im Auftrag

(Schmitz)